

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1970

Nummer 80

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	12. 7. 1970	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz	634

223

**Verordnung
über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2
Lernmittelfreiheitsgesetz**

Vom 12. Juli 1970

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (GV. NW. S. 298) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsdauer

Die in dieser Verordnung für jede Klasse (Stufe, Semester) festgesetzten Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel entsprechen (Durchschnittsbeträge), gelten für das Schuljahr 1970/71.

§ 2

Grundschule

Für die Grundschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1	23,00 DM
Klasse 2	16,00 DM
Klasse 3	42,00 DM
Klasse 4	16,00 DM.

§ 3

Hauptschule

Für die Hauptschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5	103,00 DM
Klasse 6	32,00 DM
Klasse 7	102,00 DM
Klasse 8	26,00 DM
Klasse 9	26,00 DM
Klasse 10	86,00 DM.

§ 4

Realschule

(1) Für die Realschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5	118,00 DM
Klasse 6	54,00 DM
Klasse 7	113,00 DM
Klasse 8	96,00 DM
Klasse 9	98,00 DM
Klasse 10	79,00 DM.

(2) Für die Aufbaurealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 7	124,00 DM
Klasse 8	88,00 DM
Klasse 9	90,00 DM
Klasse 10	87,00 DM.

§ 5

Gymnasium

(1) Für das Gymnasium werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5	91,00 DM
Klasse 6	76,00 DM
Klasse 7	75,00 DM
Klasse 8	116,00 DM
Klasse 9	96,00 DM
Klasse 10	106,00 DM
Klasse 11	66,00 DM
Klasse 12	59,00 DM
Klasse 13	11,00 DM.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden als Beträge festgesetzt für die

Klasse 7 des Aufbaugymnasiums	117,00 DM
Klasse 10 des vierjährigen F-Gymnasiums	149,00 DM
Klasse 11 des dreijährigen F-Gymnasiums	120,00 DM
Klasse 11 des Gymnasiums in Aufbauform für Realschulabsolventen	120,00 DM.

§ 6

Pädagogisches Fachinstitut

Für das Pädagogische Fachinstitut werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 11	66,00 DM
Klasse 12	59,00 DM
Klasse 13	11,00 DM.

§ 7

Abendrealschule

Für die Abendrealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester	109,00 DM
2. Semester	12,00 DM
3. Semester	71,00 DM
4. Semester	20,00 DM
5. Semester	74,00 DM
6. Semester	10,00 DM.

§ 8

Abendgymnasium

Für das Abendgymnasium werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester	97,00 DM
3. Semester	110,00 DM
5. Semester	89,00 DM
7. Semester	89,00 DM
8. Semester	10,00 DM.

§ 9

Kolleg

Für das Kolleg werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester	125,00 DM
2. Semester	41,00 DM
3. Semester	128,00 DM
4. Semester	32,00 DM
5. Semester	8,00 DM.

§ 10

Berufsschule

Für die Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe	51,00 DM
Mittelstufe	33,00 DM.

Für die Oberstufe der Kaufmännischen Berufsschule wird, soweit eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann erfolgt, ein Betrag von 10,00 DM festgesetzt.

§ 11

Berufsfachschule

(1) Für die Berufsfachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe	133,00 DM
Oberstufe	51,00 DM.

Diese Regelung gilt für das Konservatorium entsprechend, soweit nach dem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 Schulverwaltungsgesetz festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildender Unterricht erteilt wird und hierfür Lernmittel beschafft werden müssen.

- (2) Für die einjährige Berufsfachschule wird der Betrag auf 103,00 DM festgesetzt.
- (3) Für die einjährige Berufsgrundschule wird der Betrag auf 113,00 DM festgesetzt.
- (4) Für die dreijährige Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:
- | | |
|-------------|-----------|
| Unterstufe | 113,00 DM |
| Mittelstufe | 51,00 DM |
| Oberstufe | 21,00 DM |

Diese Beträge gelten auch für die entsprechenden Stufen der dreijährigen Gewerbeschule.

- (5) Für die Höhere Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:
- | | |
|------------|-----------|
| Unterstufe | 123,00 DM |
| Oberstufe | 62,00 DM. |

§ 12

Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule

Für den gymnasialen Zweig der Höheren Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 12	72,00 DM
Klasse 13	62,00 DM.

§ 13

Berufsaufbauschule

Für die Berufsaufbauschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester	123,00 DM
2. Semester	31,00 DM
3. Semester	21,00 DM.

§ 14

Fachoberschule

(1) Für die Fachoberschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 10	123,00 DM
Klasse 11	82,00 DM
Klasse 12	72,00 DM.

(2) Für die Eingangsklasse der Fachoberschule, die Hauptschulabsolventen mit Lehrabschluß zur Fachhochschulreife führt, wird ein Betrag von 123,00 DM, für die Abschlußklasse ein Betrag von 72,00 DM festgesetzt.

§ 15

Fachschule

- (1) Für die halbjährige Fachschule wird der Betrag auf 41,00 DM festgesetzt.
- (2) Für das erste Semester der einjährigen Fachschule wird der Betrag auf 72,00 DM festgesetzt.
- (3) Für die zweijährige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:
- | | |
|-------------|-----------|
| 1. Semester | 108,00 DM |
| 3. Semester | 47,00 DM. |
- (4) Für die dreijährige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:
- | | |
|-------------|-----------|
| 1. Semester | 123,00 DM |
| 3. Semester | 31,00 DM |
| 5. Semester | 31,00 DM. |
- (5) Für die Technikerfachschulen werden folgende Beträge festgesetzt:
- | | |
|-------------|------------|
| 1. Semester | 200,00 DM |
| 2. Semester | 100,00 DM. |

§ 16

Höhere Fachschule

Für das erste und das zweite Semester der Höheren Fachschule werden die Beträge auf jeweils 150,00 DM festgesetzt.

§ 17

Gesamtschule

Für die Klasse 11 der Gesamtschule wird der Betrag auf 120,00 DM festgesetzt. Für die übrigen Klassen der Gesamtschule sind die Beträge der entsprechenden Klassen des Gymnasiums (§ 5 Abs. 1) maßgebend.

§ 18

Sonderschule

(1) Für die Schule für Lernbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 3	27,00 DM
Klasse 4	10,00 DM
Klasse 5	60,00 DM
Klasse 6	13,00 DM
Klasse 7	75,00 DM
Klasse 8	13,00 DM
Klasse 9	13,00 DM.

Für die Klassen der Werkstufe (10. bis 12. Schulbesuchsjahr) wird ein Betrag von jeweils 13,00 DM festgesetzt.

(2) Für die Schule für Geistigbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe	50,00 DM
Mittelstufe	49,00 DM
Oberstufe	58,00 DM.

Für die Klassen der Werkstufe (10. bis 12. Schulbesuchsjahr) wird ein Betrag von jeweils 13,00 DM festgesetzt.

(3) Für die Klassen der sonstigen Sonderschultypen sind die Beträge der entsprechenden Klassen entsprechender allgemeinbildender und berufsbildender Schulformen und Schultypen maßgebend. Für die Klassen der Schulen für Blinde und Sehbehinderte werden die Beträge auf den doppelten Betrag der entsprechenden Klassen entsprechender allgemeinbildender und berufsbildender Schulformen und Schultypen festgesetzt.

§ 19

Schulen in Teilzeitform

(1) Für die Technikerfachschule in Teilzeitform werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester	129,00 DM
3. Semester	57,00 DM
5. Semester	57,00 DM
7. Semester	57,00 DM.

(2) Für die sonstigen Schulen in Teilzeitform wird der Betrag für das 1. Semester auf 40 v. H. der für die entsprechende Schule in Vollzeitform errechneten Summe der Beträge festgesetzt; die Beträge für die übrigen Semester ergeben sich durch die gleichmäßige Aufteilung der restlichen 60 v. H. dieser Summe. Zur Vermeidung von Pfennigbeträgen erfolgt eine Auf- oder Abrundung auf volle DM-Beträge.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1970

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1970 S. 634.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.